

**Satzung über die Abwasserbeseitigung  
des Wasserverbandes Norderdithmarschen (WVND)  
- Abwasserbeseitigungssatzung -**

Aufgrund des § 2 Nr. 9 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der §§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 1 bis 4 und 46 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875) und der §§ 4 (Satzungen) und 17 (Anschluss- und Benutzungzwang) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WVND und den Städten Friedrichstadt vom 01.10.2004, 11.05.2017 und 10.10.2022 und Wesselburen vom 01.10.2004, 10.10.2022 und 26.11.2025 und den Gemeinden Barkenholm vom 16.09.2003, 10.10.2022 und 26.11.2025, Büsum vom 01.10.2012, 10.10.2022 und 26.11.2025, Büsumer Deichhausen vom 25.09.2013, 10.10.2022 und 26.11.2025, Fedderingen vom 28.09.2007, 10.10.2022 und 26.11.2025, Gaushorn vom 29.11.2007, 10.10.2022 und 26.11.2025, Hennstedt vom 28.09.2007, 11.11.2022 und 26.11.2025, Hollingstedt vom 16.09.2003, 10.10.2022 und 26.11.2025, Karolinenkoog vom 23.06.2011, 10.10.2022 und 26.11.2025, Kleve vom 28.09.2006, 10.10.2022 und 26.11.2025, Krempel vom 12.10.2022 und 26.11.2025, Lehe vom 12.10.2022 und 26.11.2025, Linden vom 28.09.2006, 10.10.2022 und 26.11.2025, Lunden vom 12.10.2022 und 26.11.2025, Norddeich vom 18.09.2017, 10.10.2022 und 26.11.2025, Oesterdeichstrich vom 25.09.2013, 10.10.2022 und 26.11.2025, Reinsbüttel vom 18.09.2014, 10.10.2022 und 26.11.2025, Schalkholz vom 22.09.2009, 10.10.2022 und 26.11.2025, Süderdeich vom 01.10.2004, 10.10.2022 und 26.11.2025, Süderheistedt vom 29.09.2008, 10.10.2022 und 26.11.2025, Westerdeichstrich vom 23.09.2013, 10.10.2022 und 26.11.2025, Wiemerstedt vom 28.09.2007, 10.10.2022 und 26.11.2025, Drage vom 21.09.2005 und 10.10.2022, Koldenbüttel vom 01.10.2004, 11.05.2017 und 10.10.2022, Seeth vom 21.09.2005 und 10.10.2022, Bergenhusen vom 28.09.2006 und 10.10.2022, Erfde vom 21.09.2005 und 10.10.2022, Bargstall vom 29.09.2008 und 10.10.2022, Breiholz vom 29.09.2008 und 10.10.2022, Christiansholm vom 28.09.2007 und 10.10.2022, Elsdorf-Westermühlen vom 27.03.2008 und 10.10.2022, Friedrichsholm vom 17.12.2007 und 10.10.2022, Hamdorf vom 29.09.2008 und 10.10.2022, Hohn vom 29.11.2007 und 10.10.2022, Königshügel vom 17.12.2007 und 10.10.2022, Lohe-Föhrden vom 17.12.2007 und 10.10.2022, Sophienhamm vom 17.12.2007 und 10.10.2022, Friedrichsgraben vom 29.09.2008 und 10.10.2022 und Prinzenmoor vom 04.12.2008 und 10.10.2022 sowie Bergewöhrden vom 26.11.2025, Dellstedt vom 26.11.2025, Delve vom 26.11.2025, Dörpling vom 26.11.2025, Friedrichsgabekoog vom 26.11.2025, Glüsing vom 26.11.2025, Groven vom 26.11.2025, Hedwigenkoog vom 26.11.2025, Hellschen-Heringsand-Unterschaar vom 26.11.2025, Hemme vom 26.11.2025, Hillgroven vom 26.11.2025, Hövede vom 26.11.2025, Neuenkirchen vom 26.11.2025, Norderheistedt vom 26.11.2025, Norderwöhrden vom 26.11.2025, Oesterwurth vom 26.11.2025, Ostrohe vom 26.11.2025, Pahlen vom 26.11.2025, Rehm-Flehde-Bargen vom 26.11.2025, Sankt Annen vom 26.11.2025, Schlichting vom 26.11.2025, Schülp vom 26.11.2025, Stelle-Wittenwurth vom 26.11.2025, Strübbel vom 26.11.2025, Tellingstedt vom 26.11.2025, Tielenhemme vom 26.11.2025, Wallen vom 26.11.2025, Warwerort vom 26.11.2025, Weddingstedt vom 26.11.2025, Welmbüttel vom 26.11.2025, Wesselburener Deichhausen vom 26.11.2025, Wesselburenerkoog vom 26.11.2025, Wesseln vom 26.11.2025, Westerborstel vom 26.11.2025, Wrohm vom 26.11.2025 und der §§ 1, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und mit Genehmigung der unteren Wasserbehörden der Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg aufgrund des § 45 Abs. 1 LWG hinsichtlich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 45 Abs. 2 bis 4 LWG wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 26.11.2025 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Norderdithmarschen, im künftigen WVND genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte und Gemeinden

Nr.	Stadt / Gemeinde
1	Barkenholm
2	Büsumer Deichhausen
3	Büsum
4	Fedderingen
5	Gaushorn
6	Hollingstedt
7	Kleve
8	Linden
9	Norddeich
10	Oesterdeichstrich
11	Reinsbüttel
12	Schalkholz
13	Süderdeich
14	Süderdorf/Wellerhop
15	Süderheistedt
16	Wesselburen
17	Westerdeichstrich
18	Wiemerstedt
19	Bargstall
20	Christiansholm
21	Sophienhamm

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung). Diese Städte und Gemeinden stellen jeweils für sich ein Entsorgungsgebiet dar. Auf die Pflichtenübertragung bei Grundstückskläranlagen nach § 8 Abs. 7 dieser Satzung wird verwiesen.

- (2) Der WVND betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte und Gemeinden

Nr.	Stadt / Gemeinde
22	Hennstedt
23	Karolinenkoog
24	Krempel
25	Lehe
26	Lunden
27	Bergenhusen
28	Breiholz
29	Drage
30	Elsdorf-Westermühlen
31	Erfde
32	Friedrichsholm
33	Friedrichstadt
34	Hamdorf
35	Hohn
36	Koldenbüttel
37	Königshügel

- 38 Lohe-Föhrden  
39 Seeth

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwas-  
serbeseitigung und eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstücks-  
kläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Ab-  
wassers (dezentrale Abwasserbeseitigung). Diese Städte und Gemeinden stellen jeweils  
für sich ein Entsorgungsgebiet dar. Auf die Pflichtenübertragung bei Grundstückskläran-  
lagen nach § 8 Abs. 7 dieser Satzung wird verwiesen.

- (3) Der WVND betreibt darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen  
Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abfluss-  
lose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) jeweils eine  
selbständige Einrichtung im Gebiet der Gemeinden

Nr. Stadt / Gemeinde

- 40 Friedrichsgraben  
41 Prinzenmoor

Diese Gemeinden stellen ebenfalls jeweils ein Entsorgungsgebiet dar. Auf die Pflichten-  
übertragung bei Grundstückskläranlagen nach § 8 Abs. 7 dieser Satzung wird verwie-  
sen.

- (4) Der WVND betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in  
Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (§ 45 Abs. 2 S. 2 LWG) sowie zur Genehmigung  
und Überwachung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen  
(Indirekteinleitung; § 48 LWG Abs. 3 und 5) im Gebiet der Gemeinden

Nr. Stadt / Gemeinde

- 42 Bergwöhrden  
43 Dellstedt  
44 Delve  
45 Dörpling  
46 Friedrichsgabekoog  
47 Glüsing  
48 Groven  
49 Hedwigenkoog  
50 Hellschen-Heringsand-Unterschaar  
51 Hemme  
52 Hillgroven  
53 Hövede  
54 Neuenkirchen  
55 Norderheistedt  
56 Norderwöhrden  
57 Oesterwurth  
58 Ostrohe  
59 Pahlen  
60 Rehm-Flehde-Bargen  
61 Sankt Annen  
62 Schlichting  
63 Schülp  
64 Stelle-Wittenwurth  
65 Strübbel  
66 Tellingstedt  
67 Tielenhemme  
68 Wallen

- 69 Warwerort
- 70 Weddingstedt
- 71 Welmbüttel
- 72 Wesselburener Deichhausen
- 73 Wesselburenerkoog
- 74 Wesseln
- 75 Westerborstel
- 76 Wrohm

jeweils eine selbständige Einrichtung, wobei diese Gemeinden selbst Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 44 LWG sind. Diese Gemeinden stellen jeweils für sich ein Entsorgungsgebiet dar.

- (5) Der WVND betreibt darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte/Gemeinden Hennstedt, Friedrichstadt, Koldenbüttel, Bergenhusen, Erfde, Breiholz, Elsdorf-Westermühlen, Hamdorf, Hohn und Lohe-Föhrden jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung. Diese Städte und Gemeinden stellen jeweils für sich ein Entsorgungsgebiet dar.
- (6) Der WVND betreibt darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung jeweils eine selbständige Einrichtung zur Reinigung und Abfuhr von Fett- und Stärkeabscheidern im Gebiet der Städte/Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Westerdeichstrich und Oesterdeichstrich.
- (7) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser); dazu gehört auch der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Die gemeinsame Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem System wird als Mischsystem bezeichnet. Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.  
Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
- (8) Die Abwasserwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (9) Der WVND schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen an. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind, insbesondere das Klärwerk und die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhr- und Behandlungseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 7.  
Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (10) Zu den Abwasseranlagen des WVND gehören auch:
  1. die Grundstückserstanschlussleitungen. Das sind die Leitungen vom Straßenkanal bis zur Grenze des anzuschließenden/angeschlossenen Grundstücks. Liegt der erste Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück, so umfasst die Grundstücksanschlussleitung auch die Leitung bis zum Kontrollschacht.

2. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft haben oder ihre Gewässereigenschaft aufgehoben ist, sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einbezogen werden,
  3. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WVND ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
  4. die Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit der Druckübergabestation und dem Stromanschluss,
  5. Niederschlagswasserrückhalte-, und -reinigungsbecken.
- (11) Nicht zu den Abwasseranlagen des WVND gehören:
1. die Hausanschlussleitungen. Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt. In den Fällen des § 2 Abs. 10 Nr. 1 Satz 2 beginnt die Hausanschlussleitung hinter dem ersten Kontrollschacht.
  2. die haustechnischen Abwasseranlagen. Die haustechnischen Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

## § 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der WVND.
- (3) Die Baulücken im Sinne des § 34 Baugesetzbuch gelten als bebaubare Grundstücke, und zwar Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 50 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.

## § 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Berechtigte und Verpflichtete. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer entgegenzunehmen und abzugeben, insbesondere den Abgabenbescheid zu empfangen, und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVND unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVND auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Nutzer nicht im Inland, so hat er dem WVND einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist der Nutzer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem WVND unverzüglich anzugeben.
- (6) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WVND anzugeben. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der WVND Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der WVND auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlagen die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgeföhren werden.

#### **§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Der WVND kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

#### **§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Die der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung genutzt werden.
- (2) Abwasser darf nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, soweit und solange der WVND an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVND hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (4) Der WVND hat den Einrichtungsnutzern bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVND dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die Klärschlamm beseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
  - die Erzeugung von Biogas beeinträchtigen,
  - Vorfluter schädlich verunreinigen oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Speisereste und Grünabfall, Einstreu von Haustieren, Öle und Fette aller Art, Zigaretten, Lumpen, reißfeste Feucht- und Reinigungstücher, Textilien, Putztücher, Papiertaschentücher, Küchentücher, Wegwerfwindeln, Wattestäbchen, Kosmetika, sonst. Hygieneartikel, Plastik und Verpackungsmaterial u. Ä., auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
  - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
  - d) Abwässer aus Ställen oder Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
  - e) Abwässer, die wärmer als 33 Grad sind,
  - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer und
  - g) Grund-, Quell- und Drainagewasser,
  - h) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, wenn die Einleitung nach § 48 Landeswassergesetz wegen wassergefährdender Inhaltsstoffe genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist.

Im Übrigen muss das Abwasser den Richtlinien der Fachbehörden entsprechen. Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (3) In der Anlage zu dieser Satzung sind Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des WVND aufgeführt. Diese Mindestanforderungen sind einzuhalten und sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der WVND kann abweichend von der in Abs. 3 genannten Anlage für einzelne Entsorgungsgebiete oder Teile davon „Sonderbestimmungen über Einleitungsbeschränkungen“ festlegen.
- (5) Der WVND kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, wenn die Abwässer die in Abs. 1 und 2 festgelegten Eigenschaften aufweisen oder die in der Anlage zu dieser Satzung nach Abs. 3 festgelegten Mindestanforderungen nicht eingehalten werden. Gleiches gilt für

nach Abs. 4 festgelegte Sonderbestimmungen. Erforderlichenfalls kann der WVND die Abwässer von der Einleitung ausschließen.

- (6) Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder Menge des Abwassers es erfordert, kann der WVND verlangen, dass die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.
- (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- (8) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist der WVND unverzüglich zu benachrichtigen.
- (9) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzole, Phenole, Öle oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachteilig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Art, den Ab- und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Nutzer haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung, Wartung oder Überprüfung entsteht.
- (10) Der WVND behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Nutzers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (11) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist der WVND jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Nutzer, sofern eine unzulässige Einleitung festgestellt wird, im Übrigen der WVND.
- (12) Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Nutzer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem WVND schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.
- (13) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 12) nicht aus, so ist der WVND berechtigt, die Aufnahme dieser Abwässer abzulehnen und die Einleitung zu untersagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Nutzer sich bereiterklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (14) Der WVND kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder seiner Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwasser-technik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern.

Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

## § 8 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage (Pumpwerk) angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den WVND wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Der WVND kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehenden Abwasseranlagen verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirkungserwerben des Anschlusszwanges den Antrag auf Abnahme der privaten Abwasseranlagen bei dem WVND einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem WVND rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses schulhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungzwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt, eine Grundstücksabwasseranlage (Haus- bzw. Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) zu errichten und sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). In diesem Fall wird in den Gemeinden nach § 1 Absätze 1 bis 3 die Pflicht zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch Betrieb dieser Kleinkläranlagen sowie die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers mit dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gem. § 45 Abs. 1, 2 und 4 LWG übertragen. Die von der Übertragung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem Anhang 1 „Kleinkläranlagen“.
- (8) Die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer nach Abs. 7 Satz 1 sind verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückabwasseranlage einzuleiten und es in den Gemeinden nach § 1 Absätze 1 bis 4 dem WVND bei Abholung zu überlassen (Benutzungzwang).

- (9) Der nach Abs. 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem WVND innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen oder veränderter bereits vorhandener Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

### **§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwassereinrichtungen für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.
- (2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem WVND zu beantragen.

### **§ 10 Anschlussgenehmigung und -antrag**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den WVND. Anschlussleitungen müssen den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung), für welches in der Abwasserverordnung besondere Anforderungen gestellt sind, bedarf der Genehmigung und Überwachung durch den WVND.
- (3) Für das bauaufsichtsrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist von den Berechtigten gemäß § 3 schriftlich zu beantragen.
- (5) Der Antrag zum Bau einer Grundstück-Entwässerungsanlage bei Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung kann auf der Homepage des WVND heruntergeladen werden. Er muss mindestens aus dem Antragsformular, den Bauzeichnungen, einem Lageplan im Maßstab 1:500, der Darstellung der Entwässerung im Maßstab 1:100 sowie der Berechnung der Art und Menge des Abwassers, dass in die öffentliche Abwasseranrichtung eingeleitet werden soll, bestehen.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch gegen diese Satzung verstößendes Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sowohl der Einrichtungsnutzer der Verursacher ist, hat er den WVND von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Nutzer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVND durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des WVND betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - AbwAG vom 13.09.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005) verursacht, hat dem WVND, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Ist der Verursacher mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag auf alle Nutzer umgelegt.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Nutzer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung von dem WVND vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Nutzer den WVND von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

Als zulässige Rückstauebene gilt die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle.

- (7) Kann bei dezentralen Entwässerungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, wie Streik u.ä., die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden, oder muss eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## § 12 Grundstücksanschluss

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben. Beim Trennverfahren muss je ein Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal vorhanden sein. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der WVND kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage und Bauart des Kontrollschatzes bestimmt der WVND, begründete Wünsche des Nutzers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die Herstellung des Kontrollschatzes ist der WVND gegen Kostenerstattung vom Grundstückseigentümer zuständig.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksanschlussleitung (§ 1 Abs. 10 Nr. 1), sowie die Herstellung des Kontrollschatzes obliegt dem WVND. Die Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung) des Kontrollschatzes obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gemäß der Baugenehmigung durchgeführt werden. Die Vorgaben des WVND sind zu beachten. Wird das Abwasser von einem Grundstück in eine Druckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden

Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden. Die gleiche Duldungspflicht gilt auch für den Betrieb, die Unterhaltung sowie für erforderlich werdende Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Art und Lage dieser Einrichtungen werden von dem WVND unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Nutzers bestimmt.

- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 10), unterliegen einer Abnahme durch den WVND. Der Grundstückseigentümer und die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim WVND anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Anlage durch den WVND befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der privaten Hausanschlussleitungen und haustechnischen Einrichtungen einschließlich des Kontrollschatzes (Übergabeschacht) verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den WVND von Ersatzansprüchen freizustellen, den Dritte bei dem WVND aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Die Grundstücksanschlussleitung und eine Druckentwässerung bei Grundstücken, die nicht direkt durch Einleitung in eine vor dem Grundstück liegende Hauptleitung entwässern können, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Leitungen und der Pumpenschacht dürfen nicht überbaut werden. Sie werden vom WVND unterhalten und betrieben, einschließlich der hierfür anfallenden Stromkosten. Zur Absicherung des Eigentums des WVND auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Baulastverzeichnis bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des zuständigen Kreises abzuschließen.

### § 13 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen von den Grundstückseigentümerinnen oder den Grundstückseigentümern angelegt werden, wenn
  - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
  - b) der WVND eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
  - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Vor dem Bau und Betrieb einer Grundstücksabwasseranlage ist die Einleiterlaubnis durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde der zuständigen Kreisverwaltung einzuholen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Grundstücksabwasseranlage verantwortlich (§ 60 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG vom 31.07.2009).
- (3) Sofern Grundstücksabwasseranlagen nach Absatz 1 Nr. b) errichtet werden, bedarf die Herstellung und Änderung der Anlage der Genehmigung durch den WVND. Die Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grund-

stückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Näheres richtet sich nach den geltenden Vorschriften oder behördlichen Auflagen. § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

- (4) Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann.

### **§ 14 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Grundstücksabwasseranlagen nach § 1 Absätze 1 bis 4 werden vom WVND oder dessen Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des WVND oder dessen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen werden grundsätzlich einmal im Jahr nach den anerkannten Regeln der Technik entleert. Für die Haus- bzw. Kleinkläranlagen, bei denen die Voraussetzungen für eine zweijährige oder mehrjährige Entschlammung gegeben sind, wird die Regelentleerung auf Antrag im Zweijahres- oder mehrjährigen Abstand durchgeführt. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch den WVND oder einem von ihm beauftragten Dritten bekanntgemacht.
- (3) Die Leerung erfolgt in der Regel für
- nicht nachgerüstete Kläranlagen durch eine Regelabfuhr (Regelentleerung),
  - nachgerüstete, nichttechnische Kläranlagen durch Feststellung des Bedarfs durch Schlammspiegelmessung und ggf. Bedarfsentleerung sowie
  - nachgerüstete, technische Kläranlagen durch Bedarfsentleerung auf Anforderung des Eigentümers bzw. seines Beauftragten.
- (4) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem WVND einen gesonderten Abfuhrtermin zu vereinbaren (Sonderentleerung). Dies gilt auch für den Klärschlamm aus Nachklärteichen, für deren Entsorgung der WVND verpflichtet ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn die Anlage außer Betrieb genommen werden muss (Schlussentleerung).
- (5) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Entleerungsschächte müssen freigelegt und leicht zu öffnen sein.

### **§ 15 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberichtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des WVND ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, einschließlich der Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider, müssen den Beauftragten zugängig sein.

- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer von nachgerüsteten, technischen Anlagen bzw. ein Beauftragter ist verpflichtet, dem WVND die Ergebnisse der nach DIN erforderlichen Schlammspiegelmessungen (Wartungsprotokolle) zu über-senden und den Bedarf zur Abfuhr rechtzeitig anzuzeigen.

### **§ 16 Begriffsbestimmungen für Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Dieser Satzung liegen für die Gebührenbemessung und -erhebung folgende Begriffsbe-stimmungen zugrunde:
1. Regelentleerung ist die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erste Entleerung der nicht nachgerüsteten Hauskläranlage im Kalenderjahr.
  2. Bedarfsentleerung ist die nach erfolgter Schlammspiegelmessung nach DIN 4261 er-forderliche Entleerung der nachgerüsteten Hauskläranlage.
  3. Die Entleerung nach 1. und 2. wird allgemein gemeindeweise nach einem Abfuhrplan durchgeführt. Die oder der Gebührenpflichtige kann abweichend von dem Abfuhrplan einen anderen außerplanmäßigen Entleerungstermin mit dem WVND vereinbaren.
  4. Schlussentleerung ist die vollständige Entleerung von Hauskläranlagen oder abfluss-losen Gruben (z. B. wegen Stilllegung, Erneuerung, erforderlicher Baumaßnahmen).
  5. Sonderentleerung ist jede andere Entleerung der Hauskläranlage.

### **§ 17 Beiträge und Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasserbe-seitigungsanlagen werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten der Ab-wasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Beitrags- und Ge-bührensatzung erhoben. Auch für die Entsorgung der Fäkalschlämme aus den Haus- bzw. Kleinkläranlagen und dem Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben, sowie für die Rei-nigung und Entleerung der Fett- und Stärkeabscheider werden Benutzungsgebühren nach der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

### **§ 18 Verweigerung der Abwasserbeseitigung**

- (1) Der WVND ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Einrich-tungsnutzer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
  - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 7 eingehalten werden,
  - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Nutzers so be-trieben wird, dass Störungen anderer Nutzer, störende Rückwirkungen auf Einrich-tungen des WVND oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung aus-geschlossen sind.
- (2) Der WVND hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WVND durch Zuwiderhandlungen des Nutzers nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WVND diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Der WVND unterrichtet die Stadt bzw. die Gemeinde über die Verweigerung der Abwas-serbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

## § 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO SH sowie des § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 schädliche Abwässer in die Abwasseranlage einleitet,
- b) entgegen § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Vorbehandlung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
- c) entgegen § 7 Abs. 6 ohne Speicherung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
- d) entgegen § 7 Abs. 8 es unterlässt, den WVND unverzüglich zu benachrichtigen, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind,
- e) entgegen § 7 Abs. 9 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt oder behindert oder die Wartungs- und Prüfintervalle nicht einhält,
- f) entgegen § 7 Abs. 12 es unterlässt, eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers unverzüglich mitzuteilen,
- g) entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 7 der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 6 oder Abs. 8 nicht sämtliches auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einleitet,
- i) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 keine Genehmigung einholt,
- j) bewirkt, dass entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Anschlussleitungen und die Grundstücksanlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- k) bewirkt, dass entgegen § 12 Abs. 3 Arbeiten an der Anschlussleitung nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
- l) entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb nimmt,
- m) entgegen § 13 Abs. 3 keine Genehmigung einholt, eine Grundstücksabwasseranlage nicht nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herstellt oder betreibt oder die Außerbetriebnahme nicht rechtzeitig vornimmt,
- n) entgegen § 14 Abs. 5 den Zugang zu den Grundstücksanlagen nicht im ordnungsgemäßen Zustand hält,
- o) entgegen § 15 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- p) entgegen § 15 Abs. 2 dem WVND oder den von ihm Beauftragten nicht ungehindert Zutritt für die Entleerung oder Entschlammung der Anlage gewährt.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Norderdithmarschen (WVND) - Abwasserbeseitigungssatzung - vom 19.12.2022 außer Kraft.

### Anhang zur Abwasserbeseitigungssatzung:

#### 1 Kleinkläranlagen

Heide, den 26.11.2025



Marten Voß  
Verbandsvorsteher

### Anlage zu §7

**Anlage**  
**zu § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung des WVND**

**Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des WV**

Die hier aufgeführten Grenzwerte können gemäß § 7 (4) für Einzeleinleitungen verschärft werden, wenn deren Schmutzwassermenge im Verhältnis zur Gesamtzulaufmenge der aufnehmenden Kläranlage überproportional hoch ist (z. B. >5%).

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN- Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
<b>Allgemeine Parameter</b>		
Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammbehandlung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.	
Temperatur (Stichprobe)	bis 33°C ohne Vorbehandlungsanlage, bis 25°C mit Vorbehandlungsanlage z. B. Fettabscheider	DIN 38404-Teil 4
pH-Wert (Stichprobe)	6,5 – 10,5	DIN 38404-Teil 5  ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn davon keine Gefährdungen für die Allgemeinheit, die Abwasseranlagen, das an Abwasseranlagen tätige Personal oder Gewässer ausgeht und keine Schwierigkeiten für die Schlammbehandlung oder –verwertung entstehen.
Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt  soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-50 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, soweit das Kanalnetz nicht durch Ablagerungen beeinträchtigt wird, in besonderen Fällen, auch darunter, erfolgen.	DIN 38409-Teil 9
<b>Organische Parameter</b>		
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)	300 mg/l	DEV H56
Kohlenwasserstoff-Index soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	100 mg/l  20 mg/l (Ölabscheider)	DIN EN ISO 9377-2
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 9563
LHKW gesamt	0,5mg/l  Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, (z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1.-Trichchlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan)	DIN EN ISO 10301
BTXE (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol und Styrol)	0,1 mg/l	DIN 38407-F9
PAK	0,05 mg/l  der EPA Methode 610 nach Anreicherung gemäß, (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Summe von 15 Einzelsubstanzen)	DIN EN ISO 17993

Parameter	Grenzwert	Einheitsverfahren
<b>Organische Parameter</b>		
Phenolindex, wasser-dampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	
Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß der OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösungsmittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)		
PFT Perfluorierte Tenside	unter Nachweisgrenze	
<b>Metalle und Metalloxide</b>		
Antimon	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Arsen	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Blei	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Cadmium	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom, gesamt	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Chrom VI	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3
Cobalt	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Kupfer	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Nickel	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Quecksilber	0,05 mg/l	DIN EN 13506
Zink	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Zinn	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885
Aluminium, Eisen und Mangan	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung- und reinigung auftreten	
<b>Weitere Stoffe</b>		
Sulfat	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l	DIN 38405-D27
Fluorid	50 mg/l	DIN ISO 10304-2
Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN EN ISO 14403
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200 mg/l	DIN EN ISO 11732
Nitrit-Stickstoff	10 mg/l	DIN EN ISO 10304-2
Phosphor, gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 11885
In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, z. B. Posphonate oder Hypophosphite, können auch strengere Werte gefordert werden.		
Farbstoffe	Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare oder messbare Verfärbung auftritt.	
Chlorid	400 mg/l	DIN 38405-D1
soweit sich keine Beeinträchtigungen der nachgeschalteten Kläranlage ergeben		